

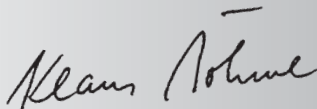
Liebe Leser,

nachdem die SPD-Führung sich durch ein Mitgliedervotum die Zustimmung für ihr Verhandlungsergebnis zum Koalitionsvertrag mit CDU und CSU (siehe S. 12) geholt hatte, war der Weg für die Besetzung der Ministerposten in Berlin frei. Das Bundeslandwirtschaftsministerium fiel wieder an die bayrischen Christsozialen. Neuer Minister ist der ehemalige Innenminister Hans-Peter Friedrich, der seit dem Ausscheiden von Ilse Aigner deren Amt schon kommissarisch inne hatte.

Die Große Koalition hat den Zuschnitt des Ministeriums wieder auf die Bereiche Ernährung und Landwirtschaft fokussiert und der Fremdkörper Verbraucherschutz geht an das sozialdemokratisch geführte Justizministerium.

Ob Friedrich eine glückliche Wahl für die Landwirtschaft ist, wird sich zeigen. Agrar-Fachmann ist er nicht. Er hat Jura und Wirtschaftswissenschaften studiert, in seiner juristischen Dissertation beschäftigte er sich mit der Testamentsvollstreckung an Kommanditanteilen.

Als Politiker hat der Oberfranke Friedrich für die CSU in Berlin schon an vielen Stellen „Staub gewischt.“ Was er unter einer „multifunktional ausgerichteten bäuerlich unternehmerischen Landwirtschaft“ versteht, wird der neue Bundesminister uns sicher spätestens auf der Grünen Woche 2014 erklären.



Der für dieses Heft angekündigte Teil 2 (Umweltrecht) des Artikels zur Zulassung von Tierhaltungsanlagen erscheint in Heft 3/2014.

Einführung

Die bestehenden Rechtsgrundlagen für die Betriebsprämie und die Cross Compliance-Verpflichtungen wurden zunächst für den Zeitraum bis 2013 ausgerichtet.¹ Seit 2010 begann jedoch bereits die Diskussion für eine Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Zeitraum von 2014 bis 2020.

Nach der Mitteilung der EU-Kommission Ende 2010 sollte die Gemeinsame Agrarpolitik noch umweltfreundlicher, gerechter, effizienter und wirkungsvoller ausgestaltet werden. Deshalb strebte die EU-Kommission an, die Direktzahlungen in zwei wesentliche Funktionsbereiche aufzuspalten, in einen wirtschaftlichen, der die Einkommen der Landwirte stützt und in einen ökologischen, der die Landwirte für ökologische Leistungen zusätzlich entlohnt.

Unter dem Aspekt der Gerechtigkeit strebte die Kommission in erster Linie eine schrittweise Angleichung die Direktzahlung zwischen den Mitgliedstaaten an. Aktuell im Jahr 2013 differenziert so die Höhe aller Direktzahlungen weiterhin zwischen 458 €/ha in den Niederlanden und lediglich 95 €/ha in Lettland. Außerdem brachte die Kommission erneut Vorschläge zur Einführung einer Kappung und Degression der Direktzahlungen für größere landwirtschaftliche Betriebe ins Spiel.

Unter Beachtung des Lissabon-Vertrages musste im Jahr 2013 ein Kompromiss über die neue EU-Agrarpolitik zwischen dem Europäischen Parlament, dem Agrarrat und der EU-Kommission gefunden werden. Die neuen Regelungen für die EU-Gesetzgebung sehen erstmalig die Zustimmung des Europäischen Parlamentes vor.

Die Grundlage für eine Neuausgestaltung der EU-Agrarpolitik war jedoch zunächst die Entscheidung, wie viele Finanzmittel für den EU-Haushalt 2014 – 2020 im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung bewilligt werden. Diese Einigung konnte im Juni 2013 erzielt werden, wobei auch für den EU-Agrarhaushalt Einschnitte hingenommen werden mussten.

Die Beschlüsse zur neuen Gemeinsamen Agrarpolitik und erste Entscheidungen zur nationalen Umsetzung

Eckpunkte der politischen Einigung vom 26. Juni 2013

Am 12. Oktober 2011 veröffentlichte die EU-Kommission zunächst ihre Vorschläge für die grundlegenden Verordnungen zur GAP nach 2013. Das Ziel bestand darin, nach einem intensiven Diskussionsprozess mit dem Europäischen Parlament und dem Agrarrat eine Beschlussfassung über diese neuen Rechtsgrundlagen bis Ende des Jahres 2012 zu erreichen.

Die verzögerten Entscheidungen zum EU-Haushalt 2014 bis 2020 und die teilweise sehr unterschiedlichen Vorstellungen des Agrarrates und des Europäischen Parlaments zu den grundlegenden Veränderungen führten jedoch dazu, dass eine Einigung zu den wichtigsten Punkten erst am 26./27. Juni 2013 erzielt werden konnte. Diese zeitliche Verzögerung bewirkte zugleich, dass aufgrund der notwendigen nationalen Umsetzungsakte die neuen Regelungen der GAP in den Mitgliedstaaten in der Regel erst ab 2015 wirksam werden. Grundlage des Diskussions- und Entscheidungsprozesses zur EU-Agrarreform bildeten zunächst sieben Verordnungsentwürfe der EU-Kommission:

1. Gemeinsame Regelungen für Direktzahlungen an Landwirte im Rahmen der GAP,
2. gemeinsame Marktordnung,
3. ländliche Entwicklung ELER,
4. Finanzierung, Durchführung und Überwachung der GAP (einschl. Cross Compliance),
5. Maßnahmen zur Festlegung bestimmter Beihilfen und Erstattungen mit Bezug zur gemeinsamen Marktorganisation,

6. Änderung der EU-VO 73/2009 mit Übergangsregelungen für 2013,
7. Änderung der gemeinsamen Marktordnung (der EU-VO 1234/2007 betreffend die Förderung des Weinbaus).

In Folge der Verzögerung bei den Beschlussfassungen wurden zwischenzeitlich die Übergangsverordnungen für die Jahre 2013 und nunmehr auch für 2014 erlassen und führen in ihrer Gesamtheit die bestehenden Regelungen zum Betriebsprämien-system weitgehend bis zum 31. 12. 2014 weiter.² Die Höhe der Direktzahlungen für 2013 und eine Schätzung für 2014 zeigt die Tabelle 1.

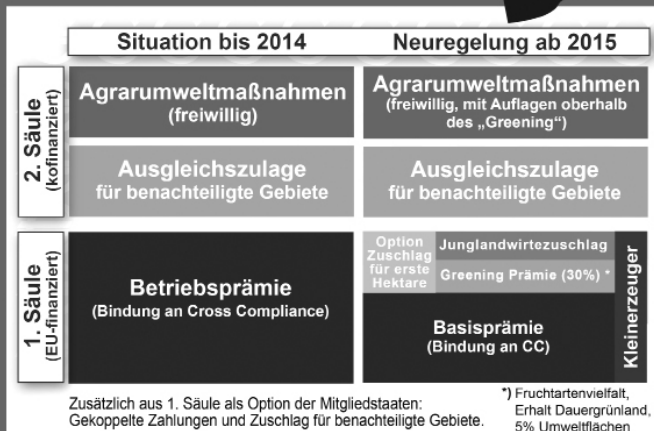
Die formale Beschlussfassung über die vier „Grundverordnungen“ (1 – 4) und die Übergangsverordnung für 2014 erfolgte durch das Europäische Parlament am 20. November und durch den Agrarrat am 17. Dezember 2013. Einen Überblick gibt Abbildung 1, S. 4. Mit der Veröffentlichung der EU-Verordnungen im Amtsblatt ist Anfang Januar 2014 zu rechnen.

Zu beachten ist jedoch darüber hinaus, dass die EU-Kommission sich in sehr großem Maße in diesen „Grundverordnungen“ Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungsrechtsakten bzw. delegierten Rechtsakten hat einräumen lassen. Über den Weg

¹ EU-VO Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und EU – VO Nr. 73/2009 als Nachfolgeverordnung.

² Allerdings entfällt 2014 die Modulation, jedoch ergeben sich Kürzungen durch die verringerten nationalen Obergrenzen.

Struktur der EU-Flächenzahlungen



Quelle: Europäische Kommission

© Situationsbericht 2014 – Gr43-6

Abbildung 1

Tabelle 1: EU-Direktzahlungen in Deutschland 2013 und Schätzwerte für 2014¹

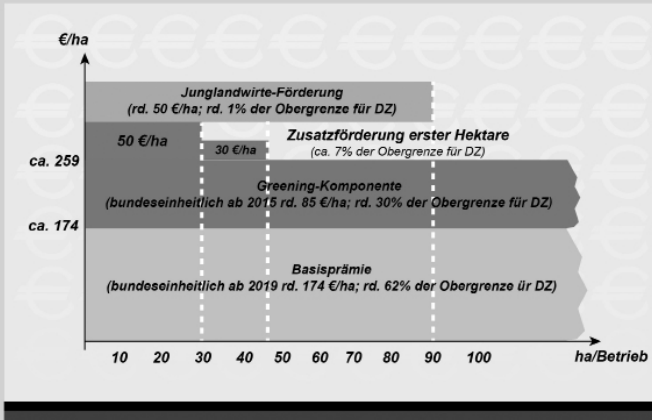
	Antragsjahr 2013		Antragsjahr 2014	
	Zahlungs- anspruch bis 5.000 € ohne Modulation in Euro je ha	Zahlungs- anspruch ab- züglich Modula- tion von 10 % in Euro je ha	Flächen- zahlung für die ersten 30 Hektar ² in Euro je ha	Flächen- zahlung ab dem 47. Hektar in Euro je ha
Baden-Württemberg	309	278	303	253
Bayern	361	325	346	296
Brandenburg/Berlin	306	275	301	251
Hessen	300	270	296	246
Mecklenburg-Vorpommern	333	300	323	273
Niedersachsen/Bremen	366	330	351	301
Nordrhein-Westfalen	360	324	345	295
Rheinland-Pfalz	296	266	293	243
Saarland	296	266	293	243
Sachsen	359	323	344	294
Sachsen-Anhalt	358	322	344	294
Schleswig-Holst./Hamburg	359	323	344	294
Thüringen	348	313	335	285
Deutschland (Durchschnitt)	344	310	332	282

¹ Angaben jeweils ohne Finanzdisziplin: Kürzung von 2,45 % oberhalb 2.000 € je Betrieb in 2013; für 2014 offen.

² Für die ersten 30 ha wird ein Zuschlag von 50 €/ha, für die Hektare 31–46 von 30 €/ha gewährt.

Quelle: BMELV

Struktur der Agrarförderung in Deutschland 2019 Erste Säule der GAP



Quelle: BMELV

© Situationsbericht 2014 – Gr43-4

Abbildung 2

dieser Rechtsakte wird die EU-Kommission durchaus auch für die Adressaten wichtige rechtliche Ausgestaltungsvorschriften erlassen.³ Allerdings verdeutlichen erste Entwürfe dieser Vorschriften, dass die EU-Kommission angehalten werden muss, ihre Ermächtigungen nicht zu überschreiten. Dieser Umstand erschwert für die Mitgliedstaaten, für die zuständigen Behörden und natürlich auch für die landwirtschaftlichen Betriebe die genaue Kalkulation dieser neuen Regelungen sowie deren nationale Umsetzung und Anwendung.

Neugestaltung der Zahlungsansprüche

Basisprämienregelung

Die bisherige Betriebsprämie wird in eine Basisprämie sowie an weitere Voraussetzungen geknüpfte Sonderzahlungen, u. a. der so genannten Greeningzahlungen aufgespalten (siehe Abbildung 2). Für die weiterhin in Form von Zahlungsansprüchen untergesetzte Basisprämie soll zunächst für ihre Einführung eine vollständige entschädigungslose Einziehung der bisherigen Zahlungsansprüche zum 31. Dezember 2014 erfolgen, d. h., dass in diesem Regelfall kein Betriebsinhaber am 1. Januar 2015 noch über einen Zahlungsan-

spruch auf seinem Zahlungsanspruchskonto in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) verfügen wird.

Die Betriebsinhaber können dann mit ihren Beihilfeanträgen am 15. Mai 2015 die Zuweisung neuer Zahlungsansprüche im Rahmen der so genannten Basisprämienregelung beantragen.

Die Anzahl der neuen Zahlungsansprüche bestimmt sich dann nach den zum Antragsstichtag vorhandenen beihilfefähigen Hektarflächen. Für den Betriebsinhaber bedeutet dies, dass es nicht entscheidend ist, wie viel Zahlungsansprüche sie 2014 hatten, sondern wie viel Fläche sie am Stichtag 2015 bewirtschaften.

Darüber hinaus sind einschränkende Zuteilungsvoraussetzungen zu beachten. So wurde die Regelung einer Zuteilungsvoraussetzung obligatorisch verankert, wonach nur derjenige Betriebsinhaber Anspruch auf Neuzuteilung von Zahlungsansprüchen hat, der im Prämienjahr 2013 Direktzahlungen erhalten hatte. Von dieser einschränkenden Zuteilungsvoraussetzung erhoffen sich einige

³ Die EU-Kommission erläuterte am 2. 12. 2013 vor dem Agrausschuss des EP (AGRI) unter Ausschluss der Öffentlichkeit „Konsolidierte Entwürfe delegierter Rechtsakte im Zusammenhang mit der GAP“ (AGRI (2013)1202_1).

Mitgliedstaaten negative Effekte auf den Bodenmärkten vermeiden zu können, z. B. dass Verpächter Pachtverträge nicht verlängern und dann selbst Zahlungsansprüche beantragen würden.

Der Rechtscharakter auch der neuen Zahlungsansprüche bleibt hingegen unverändert. Die Zahlungsansprüche werden dem aktiven Landwirt für seine beihilfefähigen Flächen zugewiesen, unabhängig davon, ob er diese als Eigentums- oder Pachtflächen nutzt. Entsprechend der bisherigen Rechtslage hat der Verpächter folglich auch künftig keinen gesetzlichen Anspruch bei Beendigung eines Pachtvertrages die neu zugewiesenen Zahlungsansprüche übertragen zu bekommen.⁴ Außerdem ist, wie bereits bei der GAP-Reform 2005, davon auszugehen, dass die Neuzuteilung von Zahlungsansprüchen kein Kündigungsrecht für Pachtverträge während ihrer Laufzeit begründet.⁵

Bei einer Neuzuteilung von Zahlungsmitteln treten dennoch Probleme der Auslegung und Anpassung bestehender Pachtverträge auf. Dies betrifft für Deutschland vor allem zwei Fallgestaltungen:

1. Pachtverträge mit Übertragungsklauseln für Zahlungsansprüche und
2. Pachtverträge über Zahlungsansprüche, die nach altem Recht zwingend nur mit gleichzeitiger Verpachtung einer gleichen Anzahl von beihilfefähigen Hektar für den gleichen Zeitraum abgeschlossen werden konnten.

Im Falle der Neuzuteilung der Zahlungsansprüche wird juristisch die Frage zu klären sein, ob in diesen Fällen anstelle der von den Pachtverträgen bzw. Klauseln erfassten alten Zahlungsansprüche die neu zugewiesenen Zahlungsansprüche treten. Dies, obwohl z. B. bei Pachtverträgen über „alte“ Zahlungsansprüche ab 2015 die neuen Zahlungsansprüche originär dem Pächter zugeordnet werden sollen.

Hierüber wird es sicherlich in Einzelfällen einen juristischen Streit geben. Vorrangig zu empfehlen wäre hingegen, dass sich die beteiligten Vertragsparteien auf entspre-

chende Anpassungen der Pachtverträge einvernehmlich verständigen.

Auf Intervention einzelner Mitgliedstaaten besteht jedoch auch für Länder mit einem Regionalmodell die fakultative Möglichkeit von dem Regelfall der Einziehung und Neuzuteilung von Zahlungsansprüchen abzuweichen. So wurde diesen Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, auch die alten Zahlungsansprüche beizubehalten und diese dann aufgrund der neuen Struktur einer Neubewertung zu unterziehen. Wählt ein Mitgliedsstaat diesen Weg, können insbesondere ansonsten vorhersehbare Härte- und Sonderfälle, Auseinandersetzungen zwischen Pächter und Verpächter sowie ein erhöhter Bürokratieaufwand vermieden werden. Ob Deutschland als Mitgliedsstaat mit einem Regionalmodell von dieser Option Gebrauch macht, bedarf der Entscheidung im Zuge der nationalen Umsetzung. Bisher deutet sich an, dass der Bund und die Länder eine Neuzuteilung der Zahlungsansprüche favorisieren, um zunächst wieder einen Gleichklang zwischen der Anzahl der Zahlungsansprüche und der beantragten/vorhandenen beihilfefähigen Flächen zu erzielen. Allerdings wurde im Zuge der Trilog-verhandlungen eine Einigung dahingehend erzielt, dass auch bei der Beibehaltung der alten Zahlungsansprüche „überschüssige“ Zahlungsansprüche einzuziehen sind.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass mit den von der EU-Kommission allein zu erlassenden delegierten Rechtsakten auch für die Neuzuteilung von Zahlungsansprüchen Regelungen zur Erbfolge oder zur vorweggenommenen Erbfolge sowie zur Berücksichtigung von Fällen der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe – wie Rechtsformwechsel, Teilung und Zusammenschluss – vergleichbare Regelungen wie für das Jahr 2005 angekündigt wurden.

Einer weiteren Untersetzung bedürfen auch die Regelungen zur nationalen Reserve, aus der vorrangig Junglandwirte und Neueinsteiger aber auch weitere Härte- und Vertrauensschutzfälle zu bedienen sind.

Zu beachten ist auch, dass zugunsten dieser nationalen Reserve zwei Jahre nicht genutzte Zahlungsansprüche eingezogen werden. Eine Rotation der Zahlungsansprüche bei

⁴ Vgl. EuGH, Urt. v. 21. 1. 2010 Rechtssache C – 470/08; BGH, Urt. v. 24. 11. 2006 – LwZR 3/06, NL-BzAR 2007, 48.

⁵ OLG Hamm, Urt. v. 5. 7. 2005 – 10 U 9/05.

der jährlichen Aktivierung zur Vermeidung des Einzugs wird nicht mehr anerkannt. Weiterhin möglich ist eine Übertragung der Zahlungsansprüche an andere Betriebsinhaber durch Verkauf oder Verpachtung. Eine Verpachtung von Zahlungsansprüchen wird künftig auch ohne Flächen möglich sein.

Aktiver Landwirt

Die Berechtigung zur Neuzuteilung von Zahlungsansprüchen soll auf aktive Landwirte begrenzt werden. Zunächst hatte hierfür die EU-Kommission einen Regelungsvorschlag unterbreitet, wonach Betriebsinhaber keine Direktzahlungen erhalten, deren jährlicher Direktzahlungsbetrag weniger als 5 % ihrer Gesamteinkünfte aus nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit im jüngsten Steuerjahr ausmachen. Hingegen sollten Betriebsinhaber, die weniger als 5.000 € Direktzahlungen im Jahr erhalten, generell von einer Prüfungspflicht befreit und als aktive Landwirte eingestuft werden.

Diese Definition des „aktiven Landwirts“ wurde von den Mitgliedstaaten und vom Parlament zurückgewiesen. In den Trilogverhandlungen hat man sich vielmehr darauf geeinigt, dass die Gewährung von Direktzahlungen generell an die Mindestbewirtschaftung beihilfefähiger Flächen gekoppelt wird. Darüber hinaus werden bestimmte Begünstigte gemäß einer obligatorischen kurzen Negativliste von der Gewährung von Direktzahlungen ausgenommen. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen können, dass ihre landwirtschaftliche Aktivität mehr als einen unwesentlichen Anteil an ihrer wirtschaftlichen Aktivität darstellt und sie Direktzahlungen erhalten, die mehr als 5 % ihrer Gesamteinkünfte aus nichtlandwirtschaftlichen Einkünften betragen. Ausgeschlossen werden nach dieser Liste Flughafenbetreiber, Eisenbahnunternehmer, Wasserwerke, Betreiber von Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Immobiliendienstleister.⁶

Degression und Kappung der Direktzahlungen

Die EU-Kommission strebte an, flächenstarke landwirtschaftliche Betriebe durch eine stufenweise Kürzung, beginnend ab

150.000 € und zusätzlich durch eine generelle Kappung ab 300.000 € von den Beihilfen auszuschließen.

Nach Intervention einer Reihe von Mitgliedstaaten, u. a. Deutschland konnte eine Einigung in dieser Frage dahingehend erreicht werden, dass grundsätzlich die Kappung von Direktzahlungen für die Mitgliedstaaten fakultativ ist. Darüber hinaus hat man sich auf die Einführung einer obligatorischen Mindestdegression von Direktzahlungen i.H.v. 5 % ab 150.000 € verständigt.⁷ Diese Degression ist jedoch auch für die Mitgliedstaaten dann fakultativ, wenn der Mitgliedsstaat eine Zusatzförderung für die ersten Hektare i.H.v. mindestens 5 % der nationalen Obergrenze einführt.

So erhalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für die ersten 30 Hektar bzw. bis zur durchschnittlichen Hektarzahl in dem Mitgliedsstaat (in Deutschland 46 ha) in den landwirtschaftlichen Betrieben eine Zusatzzahlung zu gewähren. Zur Finanzierung dieser Zahlung können die Mitgliedstaaten bis zu 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen einsetzen. Wenn ein Mitgliedsstaat von dieser Förderung Gebrauch macht, ist er wie vorgenannt, von der zwingenden Anwendung der Degressionsregelung zur Kürzung der Direktzahlungen in großen Betrieben freigestellt.

Bei einer Anwendung der Degression von Direktzahlungen ist zu beachten, dass für die Berechnung der Höhe der Direktzahlungen die Greeningzahlungen nicht berücksichtigt werden.

„Greening“- Anforderungen und Zahlungen

Als ein wichtiges Anliegen für die GAP nach 2013 bestand die EU-Kommission auf die Einführung einer obligatorischen „Ökologisierungskomponente“ (Greening) der Direktzahlungen zur Unterstützung von Umweltmaßnahmen, die auf jährlicher Basis und

⁶ Diese Liste kann von den Mitgliedstaaten aber auch fakultativ erweitert werden.

⁷ Die Mitgliedsstaaten können auch höhere Kürzungssätze bis zu 100 % festlegen, aber auch die Anrechnung von Lohnsummen beschließen.

ohne Vertragsbindung im gesamten EU-Gebiet angewandt werden und über Cross Compliance-Verpflichtungen hinausgehen.

Nach intensiven Diskussionen hat man sich in den Trilogverhandlungen auf drei, für die Betriebsinhaber verpflichtende, „Greening“-Anforderungen verständigt:

- Anbaudiversifizierung,
- Pflicht zur Erhaltung von Dauergrünland und
- ökologische Vorrangflächen.

Die Teilnahme am Greening ist für alle Landwirte obligatorisch, die Direktzahlungen erhalten wollen. Bei evtl. Verstößen gegen die Greening-Auflagen können die Kürzungen über die Höhe der Greening-Prämie im Laufe mehrerer Jahre hinausgehen. Die Details zu den Sanktionsregelungen für Verstöße gegen Greening-Verpflichtungen liegen noch nicht vor. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist aber auch hier ein abgestuftes Sanktionssystem angezeigt. Für die Höhe der Greening-Zahlungen sind 30 % der nationalen Obergrenze einzusetzen. Im Ergebnis der Trilog-Verhandlungen hat man sich bei den drei Greening-Verpflichtungen auf eine größere Flexibilität verständigt.

Anbaudiversifizierung

Die Anbaudiversifizierung wird in einem 2-stufigen Ansatz umgesetzt.

- Betriebe zwischen 10 – 30 ha Ackerland müssen zwei Kulturen anbauen, wovon die Hauptkultur max. 75 % Flächenanteil haben darf.
- Betriebe über 30 ha Ackerland müssen drei Kulturen anbauen, wobei die Hauptkultur max. 75 % und die zwei Hauptkulturen zusammen max. 95 % Anteil haben dürfen.
- Freigestellt von dieser Regelung sind Betriebe mit mehr als 75 % Grünland, vorausgesetzt, dass die Flächen, die nicht von Grünland bedeckt sind, nicht mehr als 30 ha betragen sowie Betriebe, die jährlich ihre Flächen tauschen.
- Weitere Sonderregelungen gibt es für Betriebe mit hohem Anteil bestimmter Kulturen (Ackerfutter, Stilllegung) auf dem Ackerland.

Erhaltung Dauergrünlandanteil

Der Dauergrünlandanteil ist innerhalb bestimmter Grenzen (5 %) auf nationaler oder regionaler Ebene zu erhalten, wobei der Mitgliedstaat bestimmte einzelbetriebliche Vorschriften treffen kann. Für bestimmte, besonders umweltsensible Flächen (z. B. FFH-Gebiete) gilt ein absolutes Umbruchverbot auf einzelbetrieblicher Ebene.

Ökologische Vorrangflächen

Ab 2015 müssen Betriebe mit mehr als 15 ha Ackerfläche 5 % ihrer Ackerfläche als ökologische Vorrangflächen bereitstellen. Dem Anliegen des Europäischen Parlaments folgend wurden die Dauerkulturflächen von der Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen ausgenommen. Nach einer Bewertung und einem Bericht durch die Europäische Kommission besteht die Möglichkeit, den Prozentsatz von 5 % ab 2018 ggf. auf 7 % für ökologische Vorrangflächen zu erhöhen.

Freigestellt von dieser Regelung sind auch Betriebe mit mehr als 75 % Grünland, vorausgesetzt, dass die Flächen, die nicht von Grünland bedeckt sind nicht mehr als 30 ha betragen. Weitere Sonderregelungen sind für Betriebe mit hohem Anteil an Ackerfutter vorgesehen.

Die Erbringung ökologischer Vorrangflächen soll je nach Entscheidung des Mitgliedsstaates in einem bestimmten Umfang auch von den Landwirten regional (auf einer vom Mitgliedsstaat unter Umweltsichtspunkten festgelegten Flächenkulisse) oder kollektiv durch eine Gruppe von max. zehn Landwirten erbracht werden können. Eine landwirtschaftlich produktive Nutzung dieser Vorrangflächen ist unter bestimmten Bedingungen zulässig. Die Mitgliedstaaten können aus einer Liste verschiedener Arten von Vorrangflächen eine Auswahl treffen. (z. B. Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, Zwischenfruchtanbau etc.) Die Mitgliedstaaten können auch ein Gewichtungsschema für die Vorrangflächen anwenden, das sich an der ökologischen Wertigkeit der Flächennutzungen orientiert. Einen Entwurf für die Umrechnungen zur Anrechnung von Maßnahmen auf die ökologische Vorrangfläche zeigt Tabelle 2.

Die Festlegung der Werte erfolgt durch die Europäische Kommission im Rahmen delegierter Rechtsakte.

Bei der Anwendung von Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen des Äquivalenzprinzips ist jedoch eine Doppelförderung unzulässig.

Sonderregelungen für Junglandwirte und Kleinlandwirte

Zahlung für Junglandwirte

Die EU-Kommission hatte zusätzlich zur Basisprämie eine Zusatzzahlung für Junglandwirte vorgesehen. Entgegen den Positionierungen einiger Mitgliedstaaten für eine fakultative Ausgestaltung verblieb es im Ergebnis der Trilogverhandlungen bei einer obligatorischen Regelung.

Als Junglandwirte werden Landwirte eingestuft, die zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Junglandwirteförderung unter 40 Jahre sind und sich vor max. fünf Jahren vor dem erstmaligen im Rahmen der Basisprämienregelung gestellten Beihilfeantrag als Landwirt niedergelassen haben. Liegen

diese Voraussetzungen vor, ist diesen Landwirten ein Zuschlag von max. 25 % auf die Basisprämie für max. fünf Jahre zu gewähren. Hierfür dürfen die Mitgliedstaaten max. 2 % der nationalen Obergrenze verwenden. Im Zuge der nationalen Umsetzungsentscheidungen wird zu klären sein, bis zu welcher Anzahl von Hektar diese Junglandwirtezahlung als Zuschlag gewährt wird.

Kleinlandwirteregelung

Die Anwendung einer Kleinlandwirteregelung erfolgt, anders als von der Kommission vorgeschlagen – fakultativ für die Mitgliedstaaten. Mit der Kleinlandwirteregelung strebt die EU-Kommission für einen nicht geringen Anteil von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben einen erheblichen Bürokratieabbau an. Die Höchstzahlung für Kleinlandwirte ist auf 1.250 € je Betrieb begrenzt.

Im Sinne einer Vereinfachung sind die an der Kleinbetriebsregelung freiwillig teilnehmenden Landwirte dann von den Greening- und Cross Compliance-Verpflichtungen befreit.

Merkmale	Umrechnungsfaktor	Gewichtungsfaktor	Ökologische Vorrangfläche	
Brachliegende Flächen (je m ²)	-	1,0	1,0 m ²	
Terrassen (je lfd. m)	2	2,0	2,0 m ²	
Hecken (je lfd. m)	3	1,5	4,5 m ²	
Landschaftselemente	Bewaldete Streifen (je lfd. m)	8	1,5	12,0 m ²
	Einzelbaum (je Baum)	20	1,5	30,0 m ²
	Baumreihe (je lfd. m)	4	1,5	6,0 m ²
	Baumgruppe (je m ²)	-	1,5	1,5 m ²
	Feldrand (je lfd. m)	6	1,5	9,0 m ²
	Teiche (je m ²)	-	1,5	1,5 m ²
	Gräben (je lfd. m)	3	1,0	3,0 m ²
	Traditionelle Steinwälle (je lfd. m)	1	1,0	1,0 m ²
	Pufferstreifen (je lfd. m)	6	1,0	9,0 m ²
Agroforstwirtschaft (nach ELER, je m ²)	-	1,0	1,0 m ²	
Streifen an Waldrändern (je lfd. m)	6	1,5	9,0 m ²	
Niederwald/Kurzumtrieb (je m ²)	-	1,0	1,0 m ²	
Aufforstungsflächen (nach ELER, je m ²)	-	1,0	1,0 m ²	
Zwischenfruchtanbau oder Vegetationsdecke (je m ²)	-	0,3	0,3 m ²	
Stickstoffbindende Pflanzen (je m ²)	-	0,3	0,3 m ²	

Tabelle 2:
Greening-
Entwurf der
Umrechnungsmatrix für
Ökologische
Vorrangflächen

Quelle: EU-Kommission, Entwurf vom Oktober 2013

Nationale Umsetzungsentscheidungen

Um eine Einigung in den Trilogverhandlungen zu erreichen, wurden bzw. mussten den Mitgliedstaaten in vielen Punkten Entscheidungsspielräume eingeräumt werden. Nach der formellen Beschlussfassung des Agrarrats und des Europäischen Parlaments über die Rechtstexte der grundlegenden EU-Verordnungen bedarf es daher kurz- und mittelfristiger Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die nationale Ausgestaltung der Spielräume, insbesondere zu den eingeräumten Optionen.

Unter Berücksichtigung dieses hohen Zeitdrucks konnten sich die Agrarminister von Bund und Ländern auf der Agrarministerkonferenz am 4. 11. 2013 ungeachtet teilweise weit auseinander liegender Ausgangsvorstellungen dennoch auf Kompromissbeschlüsse einigen.

Ausgestaltung der Direktzahlungen⁸

1. Bundeseinheitlicher Zuschlag für die ersten Hektare

Anstelle einer Kürzung von Direktzahlungen in großen Betrieben (Verzicht auf Degression und Kappung) soll ab 2014 ein bundeseinheitlicher Zuschlag i. H. v. 50 €/ha für die ersten 30 Hektare und 30 € für weitere 16 Hektare (6,9 % des Direktzahlungsvolumens) eingeführt werden. Auswirkungen für verschiedene Betriebsgrößen in ausgewählten Ländern zeigt die Tabelle 3.

2. Umschichtung erste/zweite Säule

In der ersten Säule erfolgt ab 2015 eine Umschichtung von Mitteln in die zweite Säule i. H. v. 4,5 % des Direktzahlungsvolumens.

Die Umsetzung erfolgt als politisch zweckgebundene Ländermaßnahme. Die umgeschichteten Mittel verbleiben entsprechend ihrem Aufkommen in den Ländern und sind zweckgebunden für eine nachhaltige Landwirtschaft, insbesondere für Grünlandstandorte, für Raufutterfresser, für flächenbezogene

Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, für die Stärkung von besonders tiergerechter Haltung und des Tierwohls sowie für den ökologischen Landbau und für die Ausgleichszulage in von der Natur benachteiligten Gebieten zu verwenden.

3. Junglandwirteregelung

Einführung einer zusätzlichen Förderung in der ersten Säule in Höhe von rd. 50 €/ha.⁹ Dabei sollen die EU-rechtlich zulässigen Förderobergrenzen von bis zu 90 ha je Betrieb ausgeschöpft werden.

4. Kleinerzeueregelung

Einführung einer Kleinerzeueregelung; die Förderhöhe je Betrieb richtet sich nach den jeweiligen Förderansprüchen in den einzelnen Stützungsregelungen und ist auf 1.250 € je Betrieb begrenzt. Eine Mittelumverteilung ist damit nicht verbunden.

5. Bundeseinheitliche Basisprämie

Die Höhe der Greening-Prämie, die die Landwirte für die obligatorische Erbringung zusätzlicher Umweltleistungen erhalten, wird ab 2015 national einheitlich festgelegt (30 % der Direktzahlungen).

Einführung einer bundeseinheitlichen Basisprämie für alle förderfähigen Flächen in Deutschland in drei gleichen Schritten von 2017 bis 2019. Die dadurch in den einzelnen Bundesländern eintretenden Veränderungen zeigt Tabelle 4.

6. Umsetzung Greening

Im Rahmen des Greenings sollen die Umsetzungsoptionen aus der Liste der ökologischen Vorrangflächen im Interesse einer nachhaltigen Landwirtschaft zur Anwendung kommen.

Es müssen auch produktive Flächennutzungen mit wirkungsvollen Beiträgen zu Umwelt-, Natur- und Klimaschutz möglich bleiben. Es muss sichergestellt werden, dass die Aufwüchse auf den ökologischen Vorrangflächen genutzt werden dürfen (z. B. für landwirtschaftliche und energetische Zwecke oder für die Hütetierhaltung).

Umsetzung über Bundesgesetz

Diese politischen Einigungen bedürfen nunmehr für ihre Verbindlichkeit und Aus-

⁸ Protokoll Sonder-AMK v. 4. 11. 2013 – www.agrarministerkonferenz.de

⁹ Dieser Betrag wird tatsächlich bei ca. 44 €/ha liegen, da maximal ein Zuschlag von 25 % auf den Zahlungsanspruch im Rahmen der Basisprämie gewährt werden kann.

gestaltung der Ausarbeitung und rechtzeitigen Verabschiedung durch ein Bundesgesetz bis zum 31. 7. 2014, da bis zu diesem Zeitpunkt die Mitgliedsstaaten der EU ihre

optionalen Umsetzungsentscheidungen mitzuteilen haben. Parallel hierzu werden auch wieder nationale Durchführungsverordnungen erarbeitet.

	2013 in Euro je ha	2015 in Euro je ha	2019 in Euro je ha	Veränderung 2019 zu 2013 in Euro je ha
Baden-Württemberg				
25 ha Betriebsfläche	298	298	309	+11
75 ha Betriebsfläche	285	274	285	0
150 ha Betriebsfläche	281	261	272	-9
Bayern				
25 ha Betriebsfläche	345	325	309	-36
75 ha Betriebsfläche	332	301	285	-46
150 ha Betriebsfläche	328	288	272	-56
Mecklenburg-Vorpommern				
75 ha Betriebsfläche	306	287	285	-21
250 ha Betriebsfläche	302	269	267	-35
1.000 ha Betriebsfläche	299	263	261	-38
Niedersachsen/Bremen				
25 ha Betriebsfläche	349	328	309	-40
75 ha Betriebsfläche	336	304	285	-51
150 ha Betriebsfläche	333	291	272	-61

Tabelle 3:
Beispiele zur
Veränderung
der durchschnittlichen
Direktzahlungen je Hektar¹

¹ Summe aus Basisprämie, Greening und Zuschlag für die ersten Hektare.

Quelle: DBV-Schätzung auf Basis von Daten des BMELV

	Geförderte Flächen/ Zahlungs- ansprüche in ha	Basisprämie plus Greening ¹		
		2015 in Euro je ha	2017 in Euro je ha	2019 in Euro je ha
Baden-Württemberg	1.407.000	248	251	259
Bayern	3.206.000	275	269	259
Brandenburg/Berlin	1.335.000	246	249	259
Hessen	788.000	243	248	259
Mecklenburg-Vorpommern	1.365.000	261	259	259
Niedersachsen/Bremen	2.609.000	278	270	259
Nordrhein-Westfalen	1.530.000	274	268	259
Rheinland-Pfalz	268.000	241	246	259
Saarland	78.000	242	247	259
Sachsen	913.000	274	268	259
Sachsen-Anhalt	1.205.000	273	267	259
Schleswig-Holst./Hamburg	1.032.000	274	268	259
Thüringen	806.000	268	264	259
Deutschland (Durchschnitt)	16.920.000	266	263	259

Tabelle 4:
Veränderung
von Basisprämie und Greening
zwischen
2015 und 2019

¹ Darin Anteil des Greening ca. 85 Euro/ha. Hinzu kommt ein Zuschlag für die ersten 30 Hektar von 50 Euro/ha und für die Hektare 31 bis 46 von 30 Euro/ha.

Quelle: DBV-Schätzung auf Basis von Daten des BMELV